

Informationen über das Zulassungsverfahren

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt genau durch und beachten Sie vor Abgabe des Zulassungsantrages folgende wichtige Punkte:

Die Bewerbungsfristen für alle Studiengänge und das Orientierungsstudium Startfenster finden Sie unter <https://www.tha.de/Bewerbung.html>. Die Fristen sind alle Ausschlussfristen!

!!! BITTE BEACHTEN SIE, DASS DIE BEWERBUNGSFRISTEN UNTERSCHIEDLICH SIND !!!

Diese Stichtage gelten auch für eine Bewerbung in ein höheres Semester. Zulässig sind nur frist- und formgerechte Anträge!

Beachten Sie bitte, dass Zulassungsbeschränkungen auch für höhere Semester bestehen können. Lesen Sie hierzu die Informationen auf der Website der jeweiligen Fakultät.

!!! BEWERBEN SIE SICH BITTE MÖGLICHST FRÜHZEITIG !!!

So besteht die Chance, dass Ihr Antrag noch vor Ende der Bewerbungsfrist bearbeitet wird und wir Sie auf etwaige Fehler oder fehlende Unterlagen hinweisen können. Da meist viele Bewerbungen in den letzten drei Wochen der Anmeldefrist eingehen, können wir in dieser Zeit keine umfassende Garantie geben, Sie rechtzeitig bis Bewerbungsschluss auf Fehler oder fehlende Unterlagen hinzuweisen. Von Rückfragen bitten wir abzusehen.

1. Überprüfen Sie die Angaben im Online-Antrag und die hochgeladenen Dokumente auf Vollständigkeit
2. Bitte fügen Sie nur tatsächlich notwendige Unterlagen bei
3. Eventuelle Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten
4. Verweise auf andere Zulassungsanträge oder frühere Bewerbungen können nicht beachtet werden
5. Bitte merken Sie sich Ihre Bewerbernummer

Vorläufige Zeugnisse werden nicht akzeptiert. Die Nichtvorlage hat in jedem Fall den Ausschluss vom Verfahren zur Folge. Sollten Sie sich für einen **Masterstudiengang** bewerben, ist das Zeugnis des **vorausgehenden Studienabschlusses in amtlich oder notariell beglaubigter Form** hochzuladen.

Ausnahme: Wenn Sie Ihren Studienabschluss an der Technischen Hochschule Augsburg erlangt haben ist eine einfache Kopie ausreichend.

Für die Bewerbung ist eine Registrierung unter <https://hisinone.hs-augsburg.de> erforderlich. **Bitte informieren Sie sich regelmäßig in Ihrem Bewerbungsstatus über den Stand Ihrer Bewerbung und den Status Ihrer hochgeladenen Dokumente. Alle Unstimmigkeiten teilen wir Ihnen auf diesem Wege mit. Zusätzlich werden wir Sie per E-Mail über den Stand Ihrer Bewerbung informieren.**

Inhaltsverzeichnis

1. Bachelorstudiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren	3
2. Auswahlverfahren.....	3
2.1. Sonderquoten im Auswahlverfahren.....	3
2.2. NC-Quote im Auswahlverfahren	3
2.3. Sonderquote und Vorwegzulassung	4
3. Bewerbungsmodalitäten	4
3.1. Antragsfrist, Antragsform	4
3.2. Antragsunterlagen	5
4. Bewerbungsmodalitäten für Internationale Bewerber	6
4.1. Quote für Internationale Bewerber	6
4.2. Internationale Vorbildungsnachweis.....	6
4.3. Deutsche Sprachprüfung.....	7
4.4. Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung	7
5. Zweitstudierende.....	7
5.1. Quote für Zweitstudierende	7
6. Hochschulzugang ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung	8
6.1. Meister und Absolventen einer Fachschule/Fachakademie	8
6.2. Besonders beruflich Qualifizierte.....	9
7. Duales Studium	9
7.1. Studium mit vertiefter Praxis	9
7.2. Verbundstudium	10
8. Sonderanträge	10
8.1. Härtefall.....	10
8.2. Nachteilsausgleich	11

1. Bachelorstudiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren

Bei Studiengängen mit Eignungsprüfung / Eignungsfeststellungsverfahren setzt der Zugang zur Technischen Hochschule Augsburg neben der Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis der Eignungsprüfung/-feststellung voraus, der im Rahmen einer Eignungsprüfung nachgewiesen wird. Informationen über die Anforderungen und Verfahren der jeweiligen Eignungsprüfung erhalten Sie auf den Internetseiten der Fakultäten.

Bitte beachten Sie, dass bei der Eignungsprüfung im Studiengang **Kommunikationsdesign** bis zum **31. Mai des jeweiligen Bewerbungsjahres** auch die sog. Arbeitsmappe für die Vorauswahl vorliegen muss. Informationen dazu finden Sie hier: [Bewerbungsmappe und Eignungsprüfung](#).

2. Auswahlverfahren

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengängen) werden mehr Bewerbungen erwartet als Studienplätze vorhanden sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und es werden Studienplätze nur bis zu der festgesetzten Zahl (Zulassungszahl = NC-Grenzwert) vergeben.

Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt ausschließlich im sog. örtlichen Auswahlverfahren nach der Hochschulzulassungsverordnung. Die Vergabe ist wie folgt geregelt:

2.1. Sonderquoten im Auswahlverfahren

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Quoten vorweg abzuziehen:

- 2 % für Fälle außergewöhnlicher, insb. sozialer Härte
- 5 % für die Zulassung internationaler und staatenloser Bewerber, die den Deutschen nicht gleichgestellt sind.
- 3 % für Zweitstudierende, die bereits ein Studium abgeschlossen haben
- 5 % für qualifizierte Berufstätige
- 4 % für Verbundstudierende außerhalb der NC-Quote
- 1 % für im öffentlichen Interesse stehende Personen

2.2. NC-Quote im Auswahlverfahren

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den obigen Quoten erhöhen kann, werden wie folgt vergeben:

- 30 % nach Qualifikation (Auswahl nach der Durchschnittsnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung)
- 70 % im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach der Durchschnittsnote

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Auch internationale und staatenlose Bewerber, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren den Deutschen gleichgestellt. Die übrigen internationalen und staatenlosen Bewerber werden nach der Qualifikation ausgewählt. Die **Grenzwerte** des vorangegangenen Wintersemesters finden Sie auf den WEB-Seiten der Hochschule. Bitte beachten Sie, dass diese Werte lediglich zur Orientierung dienen und

nur bedingt Rückschlüsse auf die Grenzwerte des diesjährigen Verfahrens zulassen.

2.3. Sonderquote und Vorwegzulassung

2.3.1. Sonderquote für Fach-/Berufsoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerberinnen und Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachober- oder Berufsoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerber/innen mit einer an einer FOS/BOS erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der Deutschen oder den Deutschen gleichgestellten Bewerber/innen in dem betreffenden Studiengang.

2.3.2. Vorwegzulassung

2.3.2.1. Regelung für Personen, die einen Dienst abgeleistet haben

Sie können bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie in einem zulassungsbeschränkten Studiengang im letzten Vergabeverfahren einen Studienplatz erhalten haben und diesen wegen des Ausbildungsbeginns im Verbundstudium oder wegen Erfüllung eines der folgenden Dienste nicht antreten konnten:

- ein Freiwilligendienst
- ein Wehrdienst oder Dienst beim Bundesgrenzschutz bis zur Dauer von drei Jahren
- ein Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr
- eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zu einer Dauer von drei Jahren (Nachweise beifügen)

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bewerben. Bei der Bewerbung sind zusätzlich eine vorläufige Dienstzeitbescheinigung und der frühere Zulassungsbescheid hochzuladen. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie nach Dienstende erneut einen Studienplatz.

2.3.2.2. Regelungen für Verbundstudierende

Sie haben einen Vertrag abgeschlossen mit der Zusatzvereinbarung zum Verbundstudium und haben Interesse an einem zulassungsbeschränkten Studiengang? Dann bewerben Sie sich bereits ein Jahr vor Studienbeginn frist- und formgerecht mit Ihrem Ausbildungsvertrag im Verbundstudium. Sie nehmen dann regulär am Vergabeverfahren teil.

Wenn Sie eine Zulassung erhalten nehmen Sie den Studienplatz nicht online an, sondern beantragen bei hochschulstart.de den sog. Rückstellungsbescheid.

Im darauffolgenden Jahr bewerben Sie sich bitte erneut mit allen erforderlichen Unterlagen inkl. dem Rückstellungs-/Zulassungsbescheid. Sie erhalten dann eine sog. Vorwegzulassung und bekommen sicher einen Studienplatz.

3. Bewerbungsmodalitäten

3.1. Antragsfrist, Antragsform

Anträge auf Zulassung sowohl für das Wintersemester als auch für das Sommersemester müssen innerhalb der unter <https://www.tha.de/Bewerbung.html> genannten Fristen eingereicht werden.

Diese Fristen sind Ausschlussfristen!

Wenn Sie diese Fristen versäumen, ist es nicht möglich am Zulassungsverfahren teilzunehmen.

Die Bewerbung muss mit den von der Hochschule zur Verfügung gestellten Anmeldeformularen online erfolgen. Eine postalische oder durch E-Mail übermittelte Bewerbung oder Nachweise sind nicht zulässig!

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages können im Online-Portal bis zu den jeweiligen Bewerbungsfristen vorgenommen werden. Gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härteantrag).

3.2. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen laden Sie bitte zu Ihrer Online-Bewerbung hoch:

1. Hochschulzugangsberechtigung

Die Hochschulzugangsberechtigung (= z. B. Abiturzeugnis) ist unbedingt erforderlich. Das Nichteinreichen dieses Dokuments hat den Ausschluss vom Zulassungsverfahren zur Folge.

Nachreichungstermin für Abschlusszeugnisse (= Hochschulzugangsberechtigung)

Ihre Hochschulzugangsberechtigung (**nur für Zeugnisse, die im Bewerbungsjahr erworben werden**), kann bis spätestens **27.07. des Bewerbungsjahres** nachgereicht werden. Bitte beachten Sie die zusätzlichen Vorgaben unter Punkt 6 für Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung vorweisen können.

Vorläufige Zeugnisse werden nicht anerkannt. Das Nachreichen von Dokumenten postalisch oder persönlich ist leider nicht möglich. Nutzen Sie auch hier unser Bewerbungsportal HISinOne.

Ausnahme:

Wenn Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg), am Studienkolleg bei den Hochschulen in Bayern oder aufgrund der Begabtenprüfung oder durch die Vor- oder Abschlussprüfung in einem bayerischen Hochschulstudienangang oder im Rahmen von Prüfungen an Fachakademien erwerben und bis zum 27.07. noch nicht erhalten haben, kann auf Antrag eine Nachfrist, jedoch längstens bis zum **31.07. des Bewerbungsjahres** gewährt werden.

2. Kopie Personalausweis/Reisepass

3. Exmatrikulations-/Studienverlaufsbescheinigung

Bei einem früheren Studium an einer anderen Hochschule/Universität innerhalb Deutschlands ist eine Exmatrikulations-/Studienverlaufsbescheinigung vorzulegen. Dies kann jedoch bis spätestens zur Immatrikulation erfolgen!

4. Bescheinigung über die Ableistung eines Dienstes

Die Bescheinigung über die Ableistung eines Dienstes ist für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich, sie kann aber Ihre Zulassungschancen verbessern. Die Bescheinigung ist bis zur jeweiligen Bewerbungsfrist (siehe <https://www.tha.de/Bewerbung.html>) hochzuladen.

Als Dienst gilt:

- ein Freiwilligendienst
- ein Wehrdienst oder Dienst beim Bundesgrenzschutz bis zur Dauer von drei Jahren
- ein Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland

- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr
- eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zu einer Dauer von drei Jahren (Nachweise beifügen)

Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist. Alle Angaben zum Dienst müssen durch Nachweis **(einfache Kopie als PDF-Datei)** beigelegt werden.

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder eines sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer **eigenhändigen schriftlichen Erklärung** von Ihnen nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von Ihnen ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand.

Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z.B. **Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest**). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen sind eine **ärztliche Bescheinigung** beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss sowie eine **Meldebescheinigung** der pflegebedürftigen Person.

4. Bewerbungsmodalitäten für Internationale Bewerber

4.1. Quote für Internationale Bewerber

In dieser Quote werden nur internationale oder staatenlose Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Für die Zulassung in der Quote für internationale Bewerber sind 5 % der Studienplätze vorbehalten (vgl. 2.1.).

4.2. Internationale Vorbildungsnachweis

Wenn Sie Ihren Vorbildungsnachweis (Zeugnis, Diplom) **nicht** in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen Sie bei uni assist e. V. eine Vorprüfungsdokumentation (VPD) beantragen und diese im Online-Portal hochladen.

<https://www.uni-assist.de/tools/uni-assist-hochschulen/hochschul-details/hochschule/18/>

Bitte beachten Sie unbedingt die Fachbindung auf Ihrer Zeugnisanerkennung oder Vorprüfungsdokumentation. Gegebenenfalls kann diese auf bestimmte Studienrichtungen oder sogar auf einzelne Studiengänge eingeschränkt sein. Sie können beispielsweise mit der Fachbindung für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge keinen Studiengang der technischen Richtung (Maschinenbau, Informatik etc.) studieren.

Unser **Leitfaden für Bewerber mit internationalem Abitur** informiert Sie genau über den Ablauf der Bewerbung.

Infoblatt: [**Leitfaden für Bachelorbewerber aus dem Ausland**](#)

Studieninteressierte aus der VR China, aus Vietnam und aus Indien müssen zur Vorprüfungsdocumentation (VPD) bei uni-assist zusätzlich zu den Nachweisen Ihrer ausländischen Vorbildung das APS-Zertifikat der akademischen Prüfstelle einreichen:

- [VR China](#)
- [Vietnam](#)
- [Indien](#)

4.3. Deutsche Sprachprüfung

Wenn Ihr Vorbildungsnachweis einen direkten Hochschulzugang ermöglicht, d.h. Zugang über Anerkennung durch uni-assist, müssen Sie eine **Deutschprüfung nachweisen**, um die Zulassung an einer bayerischen Hochschule zu erhalten.

Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen:

[Infoblatt anerkannte Sprachprüfungen](#)

Für Masterstudiengänge können abweichende Anforderungen bestehen. Bitte informieren Sie sich auf den Internetseiten des jeweiligen Studiengangs.

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss **spätestens bei der Einschreibung** vorgelegt werden.

Der Bescheid/das Ergebnis über die Vorprüfungsdocumentation (VPD) muss bis spätestens **27. Juli des Bewerbungsjahres** im Online-Portal hochgeladen werden. Der Prüfbericht ist nicht ausreichend!

4.4. Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung

Bei der Einstufung „Hochschulzugang über Feststellungsprüfung (Studienkolleg)“ muss vor Studienbeginn die Prüfung zur Feststellung der Eignung internationaler Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt und bestanden werden. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung erfolgt am

Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern
Friedrich-Streib-Straße 2
96450 Coburg, Tel.: 09561/427060

Nach Bestehen der Feststellungsprüfung ist die Immatrikulation an einer bayerischen Hochschule möglich. Sie ist jedoch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen vom Ergebnis des örtlichen Auswahlverfahrens abhängig.

5. Zweitstudierende

Für einen zulassungsfreien Studiengang ist keine schriftliche Begründung notwendig.

5.1. Quote für Zweitstudierende

Wenn Sie bis zum Ende des Bewerbungszeitraumes bereits ein Studium in Deutschland abgeschlossen haben, können Sie sich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nur für ein Zweitstudium bewerben. Sie nehmen am örtlichen Auswahlverfahren innerhalb der Quote für Zweitstudierende (vgl. 2.1) teil.

Für eine Bewerbung müssen Sie folgende Nachweise hochladen:

1. Abschlusszeugnis des Erststudiums
2. schriftliche Begründung für den Zweitstudienwunsch
ACHTUNG: es können nur zwingend berufliche, wissenschaftliche, besondere berufliche oder sonstige Gründe sein.
3. Hochschulzugangsberechtigung
4. sonstige Unterlagen, welche im Bewerbungsportal ersichtlich sind

Wie erfolgt die Auswahl?

Die Auswahl erfolgt durch eine Messzahl, die aus Ihrer Abschlussnote des Erststudiums und den Gründen für den Zweitstudienwunsch gebildet wird:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums | |
| • Noten ausgezeichnet/sehr gut | 4 Punkte |
| • Noten gut und voll befriedigend | 3 Punkte |
| • Note befriedigend | 2 Punkte |
| • Note ausreichend | 1 Punkt |
| • Note nicht nachgewiesen | 1 Punkt |
| b) Zwingende berufliche Gründe | 9 Punkte |
| c) Wissenschaftliche Gründe | 7 bis 11 Punkte |
| d) Besondere berufliche Gründe | 7 Punkte |
| e) Sonstige berufliche Gründe | 4 Punkte |
| f) Keiner der vorstehenden Gründe | 1 Punkt |

6. Hochschulzugang ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

In zulassungsbeschränkten Studiengängen nehmen Sie gemäß Art. 88 Abs. 5 u. 6 BayHIG am örtlichen Auswahlverfahren innerhalb der Quote für beruflich Qualifizierte (vgl. 2.1) teil.

6.1. Meister und Absolventen einer Fachschule/Fachakademie

Mit einem Meisterzeugnis oder einem gleichgestellten Abschluss haben Sie die Möglichkeit sich uneingeschränkt zu bewerben, d. h. Sie haben den allgemeinen Hochschulzugang und somit keine Fachbindung.

Zum Nachweis laden Sie bitte folgende Unterlagen im Bewerbungsportal hoch:

- vollständiges Abschlusszeugnis inkl. Durchschnittsnote
- Nachweis eines geführten Beratungsgesprächs beim Fachstudienberater. Den jeweiligen Kontakt entnehmen Sie bitte den Internetseiten der Fakultäten unter dem entsprechenden Studiengang.

Der Nachweis über das geführte Beratungsgespräch ist bis spätestens **15. Juli des jeweiligen Bewerbungsjahres** online vorzulegen.

Das Fehlen des Beratungsgesprächs führt zum Ausschluss am Vergabeverfahren!

Außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Zeugnisse über die der Meisterprüfung gleichgestellten Bildungsabschlüsse können nur anerkannt werden, wenn diese nach den Bestimmungen der vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Fortbildungsordnung abgelegt wurden. Ein Zusatz im Zeugnis mit Verweis auf diese Rechtsgrundlagen sollte enthalten sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage einer Gleichwertigkeitsbescheinigung durch die im Freistaat Bayern örtlich zuständigen Stelle erforderlich. Die **Gleichwertigkeitsbescheinigung** dient dem Nachweis, dass Ihr Berufsabschluss einem bayerischen, der Meisterprüfung gleichgestellten Berufsabschluss entspricht. Bitte kontaktieren Sie die für Ihren Bildungsabschluss zuständige Kammer (z.B. Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer Bayern). Dies gilt auch für die Anerkennung von **Berufsabschlüssen** die **außerhalb Deutschlands** erworben wurden.

6.2. Besonders beruflich Qualifizierte

Mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung können Sie sich fachgebunden um einen Studienplatz bewerben. Die Berufsausbildung und das angestrebte Studium müssen in einem fachlichen Zusammenhang stehen.

Zum Nachweis laden Sie bitte folgende Unterlagen im Bewerbungsportal hoch:

- Abschlusszeugnis der Berufsausbildung inkl. Durchschnittsnote
- Abschlusszeugnis der Berufsschule
- Nachweis einer anschließenden dem Ausbildungsberuf einschlägigen mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit
- sonstige studiengangspezifische Unterlagen
- Nachweis eines geführten Beratungsgesprächs beim Fachstudienberater. Den jeweiligen Kontakt entnehmen Sie bitte den Internetseiten der Fakultäten unter dem entsprechenden Studiengang.

Für eine vollständige Zulassung ist zusätzlich ein **zweisemestriges Probestudium** zu absolvieren, d. h. die Zulassung erfolgt vorbehaltlich und bedingt.

Der Nachweis über das geführte Beratungsgespräch ist bis spätestens **15. Juli des jeweiligen Bewerbungsjahres** online vorzulegen.

Das Fehlen des Beratungsgesprächs führt zum Ausschluss am Vergabeverfahren!

Außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Berufsabschlüsse können nur anerkannt werden, wenn diese nach den Bestimmungen der zuständigen Kammer (z.B. Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer in Bayern) gleichgestellt sind. Bitte legen Sie eine **Gleichwertigkeitsbescheinigung** über Ihren Berufsabschluss der Bewerbung bei. Dies gilt auch für die Anerkennung von **Berufsabschlüssen** die **außerhalb Deutschlands** erbracht worden sind.

7. Duales Studium

7.1. Studium mit vertiefter Praxis

Ein Studium mit vertiefter Praxis ist so gestaltet, dass Sie während Ihres wissenschaftlichen Studiums intensive Praxisphasen in einem Unternehmen absolvieren. Sie kombinieren die Vorteile eines Studiums mit einer vertieften Berufspraxis. Im Gegensatz zum Verbundstudium schließen Sie aber die Praxisphase nicht mit einer Berufsausbildung ab. Das Studium wird an der Technischen Hochschule Augsburg nach dem sog. I.C.S. Modell angeboten.

Weitere Informationen und die teilnehmenden Studiengänge finden Sie unter [Verbundstudium und Studium mit vertiefter Praxis](#).

7.2. Verbundstudium

Ein Verbundstudium ist so gestaltet, dass Sie parallel zu Ihrem Studium an der Technischen Hochschule Augsburg eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Berufsausbildung absolvieren. Im Gegensatz zum Studium mit vertiefter Praxis schließen Sie neben Ihrem Hochschulstudium auch eine Berufsausbildung ab.

Weitere Informationen und die teilnehmenden Studiengänge finden Sie unter [Verbundstudium und Studium mit vertiefter Praxis](#).

Sollten Sie sich für ein solches Verbundstudium interessieren, bewerben Sie sich **parallel** um einen Ausbildungsplatz im Unternehmen und regulär um einen Studienplatz an der Technischen Hochschule Augsburg.

Bitte teilen Sie der Technischen Hochschule Augsburg in Ihrem Zulassungsantrag unbedingt mit, dass Sie einen Ausbildungsvertrag im Verbundstudium abschließen bzw. abgeschlossen haben (Nachweis bitte hochladen). Die Technische Hochschule Augsburg wird i. d. R. von den Unternehmen nicht informiert, dass Sie Teilnehmer am Verbundmodell sind.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen nehmen Sie gemäß den Vergaberegeln (NC-Verfahren) am Auswahlverfahren teil. Sollte Ihnen kein Studienplatz zugeteilt werden, können Sie innerhalb der Quote für Verbundstudium (vgl. 2.1) zugelassen werden.

Alle weiteren Informationen zum Bewerbungsablauf finden Sie unter <https://www.tha.de/Binaries/Binary74930/Verbundstudium-Maerz-2024.pdf>

8. Sonderanträge

8.1. Härtefall

Eine Zulassung über die Härtefallquote kann beantragt werden, wenn die Nichtzulassung eine unzumutbare Härte darstellen würde. Im Rahmen der Härtefallquote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerbern.

Eine außergewöhnliche Härte ist gegeben, wenn in der eigenen Person liegende, besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Nichtzulassung müsste eine unzumutbare Situation darstellen.

Bei der Entscheidung werden die Richtlinien des zentralen Vergabeverfahrens entsprechend angewandt. Werden mehr Härtefälle anerkannt als Plätze in dieser Quote (vgl. 2.1) vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härte.

Der Härtefall ist durch entsprechende Belege (z. B. fachärztliches Gutachten) nachzuweisen.

Der Antrag kann bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gestellt werden. Hierfür muss der Antrag und die Belege bis zum **Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist** (siehe <https://www.tha.de/Bewerbung.html>) vollständig digital eingereicht werden. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, können nicht berücksichtigt werden.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefall in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - 1.1. Sie leiden an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Zukunft dazu führen wird, dass die Belastungen eines Studiums nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 - 1.2. Sie müssen aus gesundheitlichen Gründen Ihr bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - 1.3. Sie haben eine körperliche Beeinträchtigung. Sie sind aufgrund Ihrer Beeinträchtigung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande (fachärztliches Gutachten).

Das **Gutachten** soll Aussagen über **Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung** sowie eine **Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf** enthalten und sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis und der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes geeignet.

2. Besondere wirtschaftliche Notlagen, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
4. Sie haben in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnten sie aber aus von Ihnen nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen. (Nachweis des zwingenden Grundes). Gilt nicht für Vorwegzulasser!

8.2. Nachteilsausgleich

8.2.1. Verbesserung der Durchschnittsnote

Sollten Sie beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung aus sozialen, familiären oder krankheitsbedingten Gründen gehindert gewesen sein, Ihre tatsächliche Leistung zu erbringen, können Sie einen Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stellen.

Bitte beachten Sie, dass ein Zusammenhang der erzielten Durchschnittsnote und der Leistungsbeeinträchtigung erwiesen sein muss.

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:

- Jahreszeugnisse
- Schulgutachten (Auswertung der schulischen Leistungen vor und nach Eintritt der belastenden Umstände)

Der Antrag kann bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gestellt werden. Hierfür muss der Antrag und die Belege bis zum **Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist** vollständig digital eingereicht werden. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, können nicht berücksichtigt werden.

8.2.2. Sonderquoten für im öffentlichen Interesse stehende Personen

Für Personen, die im öffentlichen Interesse stehen und besonders berücksichtigt oder zu fördern sind, wird eine Sonderquote gebildet. Zu diesem Kreis gehören Personen, die

1. einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C- Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und auf die Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, oder
2. eine Bescheinigung des Landessportverbandes vorlegt, aus der hervorgeht, dass sie aktive Wettkampf- und Nachwuchssportler sind und auf die Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, um ihren bisherigen sportlichen Leistungsstand zu halten, oder
3. bis zum Abschluss des Bewerbungszeitraumes Wettbewerbserfolge bei „Jugend forscht“ auf Bundesebene, bayerischer Landesebene oder schwäbischer Regionalebene nachweisen können, oder
4. durch die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres an den Hochschulort gebunden sind, oder
5. ehrenamtliche Leistungen bei Feuerwehren und Hilfsorganisationen erbringen und eine Bescheinigung des Stadtfeuerwehrverbandes Augsburg e.V. für Bewerber aus Feuerwehren oder der Arbeitsgemeinschaft der Augsburger Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund/ASB; Bayerisches Rotes Kreuz/BRK, Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft/DLRG, Johanniter-Unfall-Hilfe/JUH, Malteser Hilfsdienst e.V./MHD) und Technisches Hilfswerk/THW vorlegen.